

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

37. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 17.07.2008      Nr. 28

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
10.06.2008	Verlegung der K 77, Südspange Hittfeld	561
08.07.2008	Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	577
08.07.2008	Planfeststellung für den Neubau der Brücke über die Deutsche Bahn im Zuge der Kreisstraße 68, Rönneburger Straße, Str.-km 0,577 in Seevetal-Meckelfeld	579
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
03.07.2008	Kindergartenbenutzungssatzung	580
03.07.2008	2. Änderung der Kindergartengebührensatzung	584
	<b><u>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Buchholz i. d. N</u></b>	
10.07.2008	Friedhofsgebührenordnung	585
	<b><u>Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf</u></b>	
10.07.2008	Friedhofsgebührenordnung	588

**Landkreis Harburg**

Der Landrat

**Winsen (Luhe), 10.6.2008**

Ableitung Recht

**Kreisstraße 77**

**Verlegung der K 77, Südspange Hittfeld**

Von Bau-km 9+950 bis Bau-km 12+340

Baulänge: 2,402 km

Nächster Ort: Hittfeld

Landkreis: Harburg

Vorhabenträger: Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen

Planfeststellungsbehörde: Landkreis Harburg

---

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Nieders. UVPG**

### **für die K 77 Südspange Hittfeld zwischen der Kleckener Straße (K 39) und der Maschener Straße (K 77)**

**Für dieses Vorhaben besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 Nieders. UVPG)**

**Begründung:**

- |                |           |
|----------------|-----------|
| 1. Einleitung  | S. 2 - 6  |
| 2. Prüfkatalog | S. 7 - 16 |

**Landkreis Harburg**

Der Landrat

Abt. Recht



In Vertretung

Schimmelpfennig

Ausgearbeitet:

Gruppe Freiraumplanung Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4, 30855 Langenhagen

Tel. (0511) 9 28 82 -0

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. B. Krämer, Dipl.-Ing. J. Bergenarven

## Prüfung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Nieders. UVPG für Straßenbauvorhaben

### Einleitung

#### **1. Rechtlicher Hintergrund**

Mit der Neufassung des UVPG vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) ist die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG in deutsches Recht umgesetzt worden. Für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen ist zukünftig zu klären, ob aufgrund der Größe oder Art des Vorhabens eine gesetzlich zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ist dies nicht der Fall, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ob ein Vorhaben uvp-pflichtig ist.

Die Einzelfallprüfung kann gemäß § 3a UVPG vorab gesondert, im Rahmen der Klärung des Untersuchungsrahmens oder im Zusammenhang mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die dazu erforderlichen Angaben sind durch die Straßenbauverwaltung zu erbringen. Bei uvp-pflichtigen Vorhaben ist gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, der durch Artikel 13 des UVPG geändert wurde, ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben.

Für Straßen nach den Landesstraßengesetzen gilt bis zur Umsetzung des UVPG in ein Landes-UVPG die Änderungsrichtlinie 97/11 der EG weiterhin direkt, danach sind die jeweiligen Landes-UVP-Gesetze maßgeblich.

#### **2. Zielsetzung des Prüfkataloges**

Der Prüfkatalog stellt ein Hilfsmittel dar, um die gesetzlich vorgeschriebene Einzelfallprüfung von Straßenbauvorhaben systematisch durchführen zu können, die erforderlichen Angaben vollständig zu erarbeiten und das Ergebnis der Prüfung nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies ist auch erforderlich, weil das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Prüfkatalogs lehnt sich sehr eng an den Gesetzestext des UVPG und den Anhang des Gesetzes an und berücksichtigt Hinweisen der Europäischen Kommission zum Screening. Der Prüfkatalog richtet sich vor allem an die Straßenbauverwaltung mit dem Ziel, die erforderlichen Unterlagen gesetzeskonform und mit möglichst geringem Aufwand erstellen zu können und der Genehmigungsbehörde eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu liefern.

#### **3. Gliederung des Prüfkataloges**

Der vorliegende Prüfkatalog gliedert sich in die Teile A bis D.

Im **Teil A** sind die Angaben des Gesetzes zusammengefasst, die für ein Straßenbauvorhaben aufgrund seiner Größe oder seines Umfangs eine UVP ohne vorherige Einzelfallprüfung vorschreiben.

Der **Teil B** stellt den eigentlichen Prüfkatalog für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls dar. Die Teile B1 bis B4 umfassen folgende Inhalte:

- **B 1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens**
- **B 2 Standortbezogene Kriterien des Vorhabens**
  - 2.1 Nutzungskriterien/besondere Empfindlichkeiten
  - 2.2 Qualitätskriterien
  - 2.3 Schutzkriterien
- **B 3 Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen**
- **B 4 Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens**

Im **Teil C** sind nähere Erläuterungen einzelner Punkte der unter B aufgeführten Kriterien des Prüfkataloges und zu kumulierenden Vorhaben möglich.

**Teil D** stellt einen Anhang dar mit straßenbaurelevanten EU-Richtlinien dar, der bei Bedarf aktualisiert und erweitert werden kann.

#### **4. Anwendung des Prüfkataloges**

Der Prüfkatalog dient dazu, die UVP-Pflicht für ein einzelnes Vorhaben zu ermitteln. Ist für ein Vorhaben ohnehin ein Planfeststellungsverfahren mit UVP vorgesehen, ist keine Einzelfallprüfung erforderlich.

Die für den Prüfkatalog erforderlichen Angaben sind überwiegend aus vorhandenen Unterlagen und dem geplanten Vorhaben ableitbar. Eine Einzelfallprüfung soll laut UVPG „überschlägig“ erfolgen, d.h. in der Regel auf der Basis vorliegender Unterlagen. Sie sind von der Straßenbauverwaltung zusammenzustellen. Die in Umweltinformationssystemen und bei den Naturschutzbehörden vorhandenen Informationen sollten dazu ausgewertet werden. Neben dem Naturschutzrecht sind sämtliche anderen Fachgesetze mit Bezug zu den Schutzgütern des UVPG zu berücksichtigen (z.B. Wasserrecht, Bodenschutzgesetz, Immissionsschutzgesetz etc.). Die Einzelfallprüfung dient dazu, mögliche Betroffenheiten abzuschätzen. Die abschließende Bewertung bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Es empfiehlt sich, die Frage der UVP-Pflicht insbesondere bei vorgesehenen Plangenehmigungsverfahren möglichst frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde zu klären, damit die Unterlagen verfahrenskonform erstellt werden können. Kommt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass ein Vorhaben uvp-pflichtig ist, sind Planfeststellungsunterlagen vorzulegen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls können drei Fälle unterschieden werden:

- Zum einen gibt es Vorhaben, für die aufgrund umfangreicher Auswirkungen auf die Umwelt eine UVP für notwendig erachtet wird, auch wenn die gesetzlich zwingenden Größenordnungen nicht erreicht werden. Eine allgemeine Vorprüfung ist nicht erforderlich, weil eine UVP durchgeführt wird.
- Zum zweiten gibt es sogenannte Bagatellfälle, bei denen eine Übersicht über die Wirkfaktoren schon deutlich macht, dass das Vorhaben unabhängig vom betroffenen Standort nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

führen kann. Für diese Fälle ist formell zwar auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben, die aber verkürzt und ggf. allein anhand der im Teil B 1 aufgeführten Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens durchgeführt werden kann.

- Der dritte Fall umfasst Vorhaben, für die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen weder offensichtlich auszuschließen noch offensichtlich gegeben sind. Hier erlaubt erst eine umfassendere Vorprüfung des Einzelfalls eine Aussage hinsichtlich der UVP-Pflicht. Für diese Prüfung ist der Teil B des vorliegenden Prüfkataloges im Wesentlichen konzipiert.

Die Einzelfallprüfung selbst wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde (in der Regel Planfeststellungsbehörde) durchgeführt. Wird das Vorhaben nicht als uvp-pflichtig eingeschätzt, ist dieses Ergebnis bekannt zu geben. Dies kann z.B. im Amtsblatt in Verbindung mit einer Veröffentlichung im Internet oder auch durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Im Falle der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens können die für die Einzelfallprüfung erstellten Unterlagen in der weiteren Planung auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens herangezogen werden, falls dies verschiedene Termine sind.

Der Prüfkatalog soll nach entsprechenden Erfahrungen in der Anwendung und nach Vorliegen untergesetzlicher Vorschriften sowie der Landes-UVP-Gesetze angepasst und vervollständigt werden.

## **5. Erläuterungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG**

Zur Klärung der Frage, in welchen Fällen von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung nach § 3c UVPG auszugehen ist, sind die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Grundsätzlich ist sowohl das Ausmaß des Vorhabens als auch die Intensität der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen als auch die standörtliche Ausprägung der betroffenen Schutzgüter als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.
2. Die Beurteilung der Erheblichkeit allein anhand quantitativer Werte (z.B. Ausmaß der versiegelten Fläche) ohne Berücksichtigung standortbezogener Kriterien ist in der Regel nicht sachgerecht. Ausnahme von der Regel bilden die oben beschriebenen sog. Bagatellfälle. Auch kleinere Vorhaben können z.B. durch die Zerstörung besonders bedeutender Wert- und Funktionselemente am Standort erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben.
3. Die UVP und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind zwei eigenständige Instrumente, deren Anwendung jeweils zu prüfen ist. Ziel einer UVP

ist es, bestimmte umwelterhebliche Vorhaben umfassend und mit Hilfe eines formalisierten Prüfverfahrens hinsichtlich der Umweltfolgen zu analysieren und die Ergebnisse bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Ziel der Eingriffsregelung ist es, die fachplanerische Entscheidung über den Eingriff dahingehend zu optimieren, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt und durch Kompensationsmaßnahmen wiederhergestellt wird. Der Begriff der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung im Sinne des § 3c UVPG ist nicht in jedem Fall identisch mit dem Begriff der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 18 BNatSchG. In einem Fall werden die Umweltfolgen als so gravierend angesehen, dass ein formalisiertes Verfahren zur Anwendung kommen soll, im anderen Fall wird ein Vorhabenträger zu bestimmten Folgemaßnahmen verpflichtet. Dementsprechend unterscheiden sich die Schwellenwerte.

4. Als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen kommen nur solche Umweltauswirkungen in Frage, die entscheidungserhebliches Gewicht entfalten können. Im Sinne des Naturschutzrechtes wären das nicht ausgleichbare Beeinträchtigung im Sinne des § 19 BNatSchG. Eine Abschätzung im Sinne der Eingriffsregelung kann wichtige Hinweise darauf liefern, ob auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Trotzdem kann das Vorliegen einer nichtausgleichbaren Beeinträchtigung nicht mit der Schwelle gleichgesetzt werden, die eine UVP-Pflicht auslöst. Zum einen kann zum Zeitpunkt der Einzelfallprüfung nur eine grobe Abschätzung der Ausgleichbarkeit an Kriterien wie z. B. der Wiederherstellbarkeit erfolgen. Zum anderen legt auch das UVPG keine absolute UVP-Pflicht für Vorhaben fest, die offensichtlich mit nichtausgleichbaren Eingriffen verbunden sind. Die Versiegelung von Boden wird beispielsweise auch in geringem Umfang in der Praxis regelmäßig als nicht ausgleichbar eingestuft. Aus der Anlage 1 zum UVPG ergibt sich, dass Straßenbauvorhaben erst ab einer gewissen Größenordnung zwingend uvp-pflichtig sind. Da auch bei Unterschreitung dieser Werte Versiegelungen in nicht unerheblichem Maße stattfinden können, ist der Faktor Versiegelung allein nicht geeignet, eine UVP-Pflicht auszulösen. Es kommt daher auf die Art als auch auf den Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes insgesamt an und nicht ausschließlich auf die Ausgleichbarkeit einzelner Beeinträchtigungen.
5. Die in Anlage 1 zum UVPG festgesetzten Größenwerte verdeutlichen, dass die mit einem Straßenbauvorhaben regelmäßig verbundenen Auswirkungen (Versiegelung, Verlust von Biotopen geringer Wertigkeit) bis zum Erreichen dieser Schwellenwerte keine UVP-Pflicht auslösen, sofern nicht Besonderheiten des Vorhabens oder der betroffenen Standorte (vgl. Anlage 2 Ziffer 2 UVPG) eine UVP begründen. Als Orientierungsmaßstab kann gelten: je deutlicher die Größenwerte des Projektes diejenigen der Anlage 1 unterschreiten, desto gewichtiger müssen die standortbezogenen Auswirkungen und desto wertvoller müssen die betroffenen Schutzgüter sein, um im Ergebnis eine UVP-Pflichtigkeit zu begründen. Wenn ein Straßenbauvorhaben Größenwerte erreicht, die bei anderen Projekttypen (z.B. Bau eines Parkplatzes im Außenbereich mit einer Größe von 1 ha oder mehr; vgl. Nr.

18.4.1, Anlage I zum UVPG) eine UVP nach sich ziehen, ist besonders sorgfältig zu begründen, warum eine UVP ggf. nicht erforderlich ist. Das Erreichen dieser Größenwerte kann als Anhaltspunkt dafür dienen, dass wahrscheinlich eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vorliegt, sofern bedeutende Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr als nur geringfügig betroffen sind.

6. Aus den Unterlagen sollte auch hervorgehen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich verringert oder ausgeschlossen werden können. Auch wenn Beeinträchtigungen offensichtlich in wenigen Jahren wiederherstellbar sind, kann dies in die Abschätzung bei der Einzelfallprüfung mit einbezogen werden.

## Prüfkatalog Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung des Vorhabens gemäß § 5 Nieders. UVPG

<b>1</b>	<b>Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG</b>	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder Schnellstraße (Ziff. 14.3)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße > 5 km Länge (Ziff. 14.4)	<input type="checkbox"/>
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße > 10 km Länge (Ziff. 14.5)	<input type="checkbox"/>
1.4	Änderung oder Erweiterung eines bisher nicht uvp-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die unter Ziff. 14.4 und 14.5 angegebenen Längen überschreiten (kumulierende Vorhaben) und das Vorhaben mit der Änderung in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung eines uvp-pflichtigen Vorhabens mit Überschreitung der in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen Größen- oder Leistungswerte (§ 3e) (z.B. sechsstreifiger Ausbau einer BAB)	<input type="checkbox"/>
<b>2</b>	<b>Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß UVPG des Landes Niedersachsen (Nieders. UVPG)</b>	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße mit mindestens 5 km Länge oder Änderung einer ein- oder zweistreifigen Straße auf mindestens 10 km Länge (Ziff. 20 Anlage 1 zu § 3 Nieders. UVPG)	<input type="checkbox"/>
2.2		<input type="checkbox"/>

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nicht ohnehin ein Planfeststellungsverfahren mit UVP vorgesehen ist.

<b>Kumulierende Vorhaben</b>	Zutreffendes ankreuzen
Gibt es sonstige Straßenbauvorhaben (kumulierende Vorhaben), die in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (z.B. Folgemaßnahmen im nachgeordneten Netz, weitere Abschnitte der Planung etc.)? Wenn ja, unter Buchstabe C 1 erläutern und bei der Einzelfallprüfung berücksichtigen.	<input checked="" type="checkbox"/> s. Erläuterungen unter C 1

## Prüfkatalog Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

<b>B 1</b>	<b>Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b> Erläuterungen ggf. in C 2  <input checked="" type="checkbox"/> Neubaumaßnahme einer Kreisstraße, zweistreifig <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	<b>Umfang/ Größe</b>		
B 1.1	Baulänge in km	2,402 km s. Erläuterungen unter C 2, Pkt. 1)		
B 1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage)	9,4 ha		
B 1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	2,5 ha		
B 1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m <sup>3</sup>	Angaben liegen nicht vor		
B 1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. unter C 2 erläutern)	s. Erläuterungen unter C 2, Pkt 2)		
<b>Treten folgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?</b> Zusätzliche Erläuterungen ggf. unter C 2		<b>nein</b>	<b>ja</b>	<b>geschätzter Umfang</b>
B 1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Derzeitige Belastung: 3.000 bis 7.250 Kfz/24 h Neubelastung Prognose 2020: ca. 7.00 bis 10.650 Kfz/24 h s. Erläuterung unter C 2, Pkt 3)
B 1.7	Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Erläuterung unter C 2, Pkt 4)
B 1.8	Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schadstoff- Immissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Erläuterung unter C 2, Pkt 4)
B 1.9	Zerschneidungswirkungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterbrechung von Wegebeziehungen s. Erläuterung unter C 2, Pkt 5)
B 1.10	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Unfallrisiken - Erschütterungen - Abwasser/Oberflächenwasser - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Bodenmassen/ Bodenbewegungen - Abwicklung des Baubetriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Und zwar: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

<p><b>B 1.11</b></p>	<p><b>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</b></p> <p><b>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.9 beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können.</b></p> <p>Durch die Verlagerung von Belastungswirkungen aus dem Siedlungsbereich in die freie Landschaft sind erhebliche und nachteilige Auswirkungen vom Vorhaben auf die Umwelt nicht auszuschließen.</p> <p><b>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass dies offensichtlich nicht der Fall ist (z.B. bei sog. Bagatellfällen).</b> Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</p> <p><b>Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</b></p>
----------------------	---

B 2	<b>Standortbezogene Kriterien des Vorhabens</b> Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, unter Buchstabe C.3 erläutern.	nein	ja	Art, Umfang Größe
<b>B 2.1</b>	<b>Nutzungskriterien/besondere Empfindlichkeiten</b>			
B 2.1.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm und der Flächennutzungsplanung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	s. Erläuterungen unter C 3, Pkt 1)
B 2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
B 2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.4	Bereiche mit großem Erholungs-/ Fremdenverkehrswert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.6	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorische Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.8	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder historisch, kulturell, archäologisch bedeutende Landschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.9	Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.10	Außergewöhnliche klimatische Bedingungen vor? (z. B. Nebel, Inversionswetterlage, extreme Windverhältnisse etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.11	Sind Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere betroffen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.1.12	Sonstige standortbezogene Kriterien und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-

<b>B 2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind? Als Anhang zu diesem Prüfkatalog befindet sich eine Aufstellung der derzeit festgesetzten Qualitätsnormen (vgl. Anhang D). Wenn ja, Erläuterung unter Buchstabe C.4	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betrof- fenheit
<b>B 2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, ist der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit unter Buchstabe C.5 darzulegen. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betrof- fenheit
B 2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 33 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.6	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.7	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.8	besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S. Erläuterungen unter C 5, Pkt. 1)
B 2.3.9	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetzes des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.10	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	S. Erläuterungen unter C 5, Pkt. 2)
B 2.3.11	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.12	Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-
B 2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-

B 3	<b>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</b>	Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen						
<p>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Die Anzahl der Kreuze alleine ist nicht maßgeblich für die Entscheidung. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.</p>		hohes Ausmaß	grenzüberschreitend	große Schwere/ Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	geringe Wiederherstellbarkeit
B 3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B .3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.6	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.7	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.8	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.9	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B 3.10	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>B 4</b></p>	<p><b>Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens</b></p> <p><b>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</b> Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.</p> <p><b>Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens und zum Fazit, ob und warum aus Sicht des LK Harburg, Betrieb Kreisstraßen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:</b></p> <p>Die Baulänge der Neuplanung (2,402 km) bleibt wesentlich unter den Grenzen für die UVP-Pflicht (10 km) nach NUVPG. Auch die Gesamtlänge der im Zusammenhang stehenden Vorhaben K 77 und K 39 (insg. ca. 3,5 km) bleibt wesentlich unter den Grenzen für die UVP-Pflicht nach NUVPG.</p> <p>Zu dem Vorhaben liegt eine UVS vor. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die Ergebnisse der UVS.</p> <p>Der Bereich südlich von Hittfeld ist geprägt durch eine hohe Nutzungsintensität in Form von stark frequentierten Verkehrsstraßen und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Von dem Vorhaben sind keine wertvollen Strukturen betroffen. Verluste an Lebensräumen beschränken sich auf Biotope geringer oder allgemeiner Bedeutung. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden bedrohten, besonders oder streng geschützten Pflanzen- und Tierarten werden von dem Vorhaben nicht oder nur sehr geringfügig beeinträchtigt.</p> <p>Die Durchführung einer UVP wird als nicht erforderlich erachtet.</p>	<p>nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>ja (UVP-Pflicht)</p> <p><input type="checkbox"/></p>
-------------------	--	--	---

## Prüfkatalog Teil C:

### Erläuterungen zu den Punkten B 1- und B 2 und zu kumulierenden Vorhaben

<b>C 1</b>	<b>Kumulierende Vorhaben</b> Im Raum Hittfeld ist neben der Verlegung der K 77 die Verlegung der K 39 auf eine Trasse westlich der Ortschaft Hittfeld geplant.
<b>C 2</b>	<b>Erläuterungen zu Ziffer B 1 „Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens“</b> 1) Die Baulänge der Verlegung der K 77 beträgt 2,402 km, für die K 39 1,1245 km. Auch die Gesamtlänge von ca. 3,5 km bleibt wesentlich unter den Grenzen für die UVP-Pflicht (10 km) nach NUVPG.  2) Es sind zwei Kreisverkehrsplätze und fünf Anschlüsse an das bestehende Straßen-/Wegenetz geplant. Weiterhin wird die bestehende Autobahnüberführung an der Lindhorster Straße an etwa gleicher Stelle erneuert.  3) Entlastung der Siedlungsbereich vom Verkehr: Durch die geplante Verlegung der K 77 ergibt sich eine Verlagerung der derzeitigen hohen Verkehrsbelastung in Hittfeld in Ost-West-Richtung (K 77, K 30) aus dem Siedlungsbereich. Entlastet werden insbesondere die Knotenpunkte der L 213 (u.a. BAB-Rampen, Verknüpfung mit der K 77). Derzeitige Belastung L 213: 14.650 Kfz/24 h; Neubelastung Prognose 2020: 9.900-13.950 Kfz/24 h.  4) Der Raum südlich von Hittfeld ist durch die Nähe stark frequentierter Straßen wie die BAB 1 und die L 213 geprägt, so dass eine Vorbelastung durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen besteht. Die Verlagerung von Belastungen aus dem Siedlungsbereich in die freie Landschaft führt in dem betroffenen Raum zu keiner deutlichen Verschlechterung der Situation. Die Schadstoffbelastungen beschränken sich auf den unmittelbaren Nahebereich der Fahrbahn, von der Lärmzunahme sind lärmempfindliche Nutzungen oder Strukturen nicht oder nur sehr gering betroffen.  5) Eine bestehende Wegeverbindung zwischen den Siedlungen Waldesruh und Hittfeld wird zerschnitten, über geringe Umwege besteht die Verbindung weiterhin. Die Beeinträchtigungen sind als gering einzustufen.
<b>C 3</b>	<b>Erläuterungen zu Ziffer B.2.1 „Nutzungskriterien“</b> 1) Der Untersuchungsraum ist gemäß des Regionalen Raumordnungsprogrammes Teil eines „Vorsorgegebietes für Landwirtschaft“.
<b>C 4</b>	<b>Erläuterungen zu Ziffer B 2.2 „Qualitätskriterien“</b> -

C 5	<b>Erläuterungen zu Ziffer B 2.3 „Schutzkriterien“</b>
	<p>1) Am südlichen Ortsrand von Hittfeld befindet sich eine beim Landkreis Harburg verzeichnete Fläche mit besonderem Schutz nach NNatG. Hierbei handelt es sich um gem. § 28a NNatG „besonders geschützte Biotope“. Die K 77 verläuft unmittelbar südlich des Biotopes 2626/07/13.</p> <p>2) Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet vorhanden. Neben 30 Brutvogelarten, einer potenziellen Brutvogelart und 10 Vogelarten, die als Nahrungsgäste auftreten, hat das Untersuchungsgebiet Bedeutung für eine Amphibienart (Erdkröte). Diese Arten zählen zu den besonders geschützten Arten, zwei der Nahrungsgäste (Mäusebussard und Turmfalke) zu den streng geschützten Arten.</p>

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (s. Seite 1), ist Teil des behördlichen Verfahrens (§§ 2 Satz 1 Nieders. UVPG, 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) und daher nicht selbständig anfechtbar (§ 44 a VwGO).

## Prüfkatalog Teil D:

### Anhang

#### 1. Richtlinien der Europäischen Union mit Relevanz für Straßenbauvorhaben:

- Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Abl. EG 1996 Nr. L 196 S. 255)
- Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (Abl. L 313 vom 13.12.2000 S. 12)
- Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, in: Amtsblatt Nr. L 163 vom 29.06.1999, S. 41-60
- Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC- Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen, in: Amtsblatt Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 24-33
- Dioxine und Furane (97/283/EWG)
- Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung, in: Amtsblatt Nr. L 194 vom 25.07.1975 S. 23-25
- Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, in: Amtsblatt Nr. L 054 vom 25.02.1978, S. 19-24
- Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (PCB/PCT-Richtlinie), in: Amtsblatt Nr. L 243 vom 24.09.1996, S. 31-35
- Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest, in: Amtsblatt Nr. L 085 vom 28.03.1987, S. 40-45
- Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, in: Amtsblatt Nr. L 135 vom 30.05.1991, S. 40-52

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), in: Amtsblatt Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73
- Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, in: Amtsblatt Nr. L 020 vom 26.01.1980, S. 43-48
- Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) in: Amtsblatt der EU; Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23-29
- Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten, in: Amtsblatt Nr. L 194 vom 25.07.1975, S. 26-31
- Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) in: Amtsblatt Nr. L 229 vom 30.08.1980, S. 11-29
- Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer, in: Amtsblatt Nr. L 031 vom 05.02.1976, S. 1-7
- Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, in: Amtsblatt Nr. L 222 vom 14.08.1978, S. 1-78
- Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten, in: Amtsblatt Nr. L 271 vom 29.10.1979, S. 44-53
- Fischgewässerqualitätsrichtlinie (78/659/EWG), in: Amtsblatt Nr. L 222 vom 14.08.1978

## **Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 5, 7, 36 Abs.1 Nr.5 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 30.10.2006 (GVBl S. 510)
- § 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (GVBl S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (GVBl S. 575)
- §§1, 2 und 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (GVBl S. 41)

### **§ 1**

Die Verwaltungskostensatzung vom 06.11.2003 (Amtsblatt S. 773) zuletzt geändert am 05.07.2007 (Amtsblatt S. 389) wird wie folgt geändert:

Ziffern 1.1 und 1.3 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Mit Fotokopiergeräten, je Seite im Format bis zu DIN A 3	
1.1.1	schwarzweiß Kopie für die ersten 50 Seiten	0,60
1.1.2	schwarzweiß Kopie für jede weitere Seite	0,17
1.1.3	Farbkopie	1,30
1.3	Vervielfältigung als Druckauftrag je Seite	
1.3.1	Papier umweltfreundlich, weiß, Format A4	0,061
1.3.2	Papier umweltfreundlich, farbig, Format A4	0,063
1.3.3	Papier holzfrei, weiß, Format A4	0,062
1.3.4	Papier holzfrei, farbig, Format A4	0,064
1.3.5	Karton 160g/m <sup>2</sup> , farbig	0,073
1.3.6	Karton 170g/m <sup>2</sup> , weiß, Format A4	0,091
1.3.7	Karton 190g/m <sup>2</sup> , weiß, Format A4	0,084
1.3.8	Papier umweltfreundlich, weiß, Format A3	0,066
1.3.9	Papier holzfrei, weiß, Format A3	0,067
1.3.10	Papier holzfrei, farbig, Format A3	0,072
1.3.11	Karton 120g/m <sup>2</sup> , weiß, Format A3	0,085
1.3.12	Zusatzleistung Falzen je Blatt	0,00618

Anmerkung:

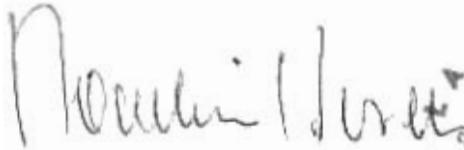
Die Abrechnung erfolgt unter Vornahme der kaufmännischen Rundung.

Die Gebühr zu 1.3 ist ggf. um die erforderliche gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 08.07.2008

  
Landrat



### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellung für den Neubau der Brücke über die Deutsche Bahn im Zuge der Kreisstraße 68, Rönneburger Straße, Str.-km 0,577 in Seevetal-Meckelfeld**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Harburg vom 07.07.2008, -Az. 12 – Kreisstraße 68-, ist der Plan für den Neubau der Brücke über die Deutsche Bahn im Zuge der Kreisstraße 68, Rönneburger Straße, Str.-km 0,577 in Seevetal-Meckelfeld gemäß § 38 NStrG festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird – da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären – grundsätzlich nicht einzeln zugestellt, sondern in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

**30. Juli bis 12. August 2008**

in der Kreisverwaltung Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, Gebäude B, Zimmer 135 und außerdem in der Gemeinde Seevetal, Bauamt (Tiefbauabteilung), Kirchstraße 11, 21218 Seevetal (Hittfeld) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen Gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Gegenüber denjenigen, denen individuell zugestellt wurde, gilt der Beschluss mit der unmittelbaren Zustellung als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landkreis Harburg, Abteilung Recht, Schlossplatz 6 in 21423 Winsen/Luhe schriftlich angefordert werden. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab Beginn der Auslegung auf der Homepage des Landkreises Harburg unter [www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de) abgerufen werden.

Im Auftrag



Rosenau

## **Benutzungssatzung der Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Benutzungssatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen beschlossen.

### **§ 1 Aufgabe des Kindergartens**

Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält integrative Kindergärten in Eyendorf und in Toppenstedt, außerdem Kindergärten in Salzhausen, Am Fahrenkamp 3 und am Paaschberg 26, sowie in Vierhöfen und Wulfsen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

### **§ 2 Aufnahme**

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Salzhausen haben. Ausnahmen können zugelassen werden.
2. Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

### **§ 3 Verfahren**

1. Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird.
2. Schriftliche Aufnahmeanträge werden in den Kindergärten entgegengenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
3. Für Ganztagsplätze bis 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr ist ein entsprechender Bedarf nachzuweisen. Kinder berufstätiger Eltern (wenn nicht alleinerziehend, beide Elternteile) werden bevorzugt aufgenommen. Der Kindergarten kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den wöchentlichen Umfang der Berufstätigkeit und die täglichen Arbeitszeiten verlangen.
4. Abmeldungen vom Kindergartenbesuch sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. jeden Jahres) zum Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie 4 Wochen vorher schriftlich eingehen. Die Kündigungsfrist für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

5. Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

#### **§ 4**

#### **Gesundheitsvorsorge**

1. Vor Beginn des Kindergartenbesuchs sind die Eltern über das Infektionsschutzgesetz zu informieren. Ihnen ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.
2. Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Kindergartenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
3. Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
4. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

#### **§ 5**

#### **Ausschluss vom Besuch**

1. Es können, nachdem alle Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, Kinder vom Besuch ausgeschlossen werden, die
  - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
  - c) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden.
2. Die unter a) und b) aufgeführten Gründe gelten nicht, wenn eine Integrationsbetreuung des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt.

#### **§ 6**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Kindergärten sind außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet.

Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgesetzt:

Vormittags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	alle Kindergärten
Nachmittags	13.30 Uhr – 17.30 Uhr	nur Fahrenkamp und bei Bedarf

5 Std. Betreuung	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	Fahrenkamp
Ganztags	08.00 Uhr – 16.00 Uhr	nur Kunterbunt u. Wulfsen
Integrationsgruppe	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	nur Eyendorf
Integrationsgruppe	08.00 Uhr – 14.00 Uhr	nur Toppenstedt

2. Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Vormittags- sowie von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr in den Ganztagsgruppen angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn 8 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen.
3. Während der Sommerferien können die Kindergärten ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindergärten ist den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Bei Bedarf wird eine Notbetreuung sichergestellt, dies gilt nicht für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr und für die Betriebsferien während der Sommerferien. Kinder die regelmäßig über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, erhalten im Kindergarten ein Mittagessen.

## **§ 7 Gebühren**

Die Samtgemeinde Salzhausen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz nach einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 8 Haftungsausschluss**

1. Werden die Kindergärten nach § 6 Abs. 3, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
3. Bei Veranstaltungen des einzelnen Kindergartens, an denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für die Kinder.



**2. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen  
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Kindergartengebührensatzung vom 19.12.2005, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.06.2007, beschlossen:

**§ 1**

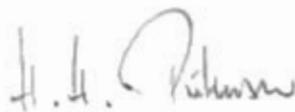
§ 5 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Bei entsprechendem Bedarf werden Sonderöffnungszeiten von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Vormittags- sowie von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr in den Ganztagsgruppen angeboten. Für diese Sonderöffnungszeiten werden Gebühren entsprechend der Gebührenstaffel des § 4 erhoben. Werden die Sonderöffnungszeiten nicht für volle Stunden in Anspruch genommen, wird die Gebühr anteilig errechnet. Werden die Sonderöffnungszeiten nur gelegentlich in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 1,50 € pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Für Speisen und Getränke sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten monatlich rückwirkend abgerechnet.
- (4) Wenn Kinder wiederholt nach Ende der Öffnungszeiten und ggf. Sonderöffnungszeiten des Kindergartens abgeholt werden, kann eine Gebühr in Höhe der Personalkosten, die für diese Zeiten angefallen sind, erhoben werden.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Salzhausen, den 03. Juli 2008



(Putensen)  
Samtgemeindebürgermeister



# Friedhofsgebührenordnung

## für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in 21244 Buchholz i. d. Nordheide

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus in Buchholz in der Nordheide hat der Kirchenvorstand am 26. Juni 2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - :  | 300,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 15 Jahre - : | 50,00 €  |

##### 2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - :        | 300,00 €            |
| b) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre - : | 290,00 €            |
| c) Namensplatte:                                       | tatsächliche Kosten |

##### 3. Wahlgrabstätte: (Alter Friedhof)

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :                    | 375,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 15,00 €  |

##### 4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage: (Waldfriedhof)

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :                    | 400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 16,00 €  |

<b>5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:</b>	
a) für 25 Jahre - je Grabstelle-:	130,00 €
b) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre -:	150,00 €
d) Namensplatte	tatsächliche Kosten
<b>6. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 25 Jahre – 4 Urnen :	320,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	3,20 €
<b>7. Urnenstaudengrabstätte:</b>	
a) für 25 Jahre – 2 Urnen :	1.750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung :	70,00 €
<b>8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</b>	
a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a) oder 7.a)	
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.	
<b>II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen:</b>	
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Bestattungsfall:	120,00 €
<b>III. Gebühren für die Beisetzung:</b>	
für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	110,00 €
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:	360,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	120,00 €
<b>IV. Gebühren für Umbettungen:</b>	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	900,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	200,00 €
<b>V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:</b>	
a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung - Grundgebühr :	12,00 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	37,50 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	1,50 €
d) für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von	
bis 0,2 m <sup>2</sup>	30,00 €
über 0,2 m <sup>2</sup> bis 0,5 m <sup>2</sup>	45,00 €
über 0,5 m <sup>2</sup> bis 1,0 m <sup>2</sup>	60,00 €
über 1,0 m <sup>2</sup>	120,00 €
e) für das Entfernen von Namensplatten in Rasenlage	30,00 €

**VI. Sonstige Gebühren:**

für Müllbeseitigung und Wasser

- je Erdbestattung	150,00 €
- je Urnenbestattung	75,00 €
Grufschmuck	10,00 €

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

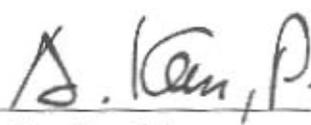
**§ 8**

**Schlußvorschriften**

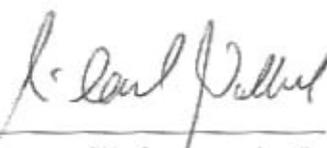
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

21244 Buchholz i. d. N., den 26. Juni 2008

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzende/r

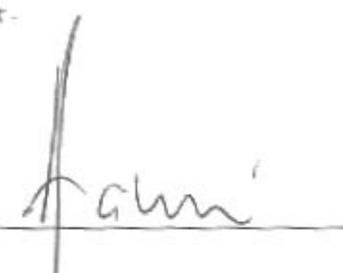


  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den \_\_\_\_\_

Der Kirchenkreisvorstand:

*l. A.*  


# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Nicolai Kirchengemeinde Elstorf in Elstorf hat der Kirchenvorstand am 14.04.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- a) für 30 Jahre : 500,00 €

##### 2. Reihengrabstätte in Rasenlage sowie Staudengräber:

- a) für Personen über 5 Jahre - für Jahre - : 500,00 €

- b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für Jahre - : 500,00 €

c) Anlage

- d) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : 645,00 €

e) Namensplatte: tatsächliche Kosten

##### 3. Wahlgrabstätte (4- er Platz):

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : 780,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 26,00 €

- c) nach Auslaufen der Grabstelle für weitere 10 Jahre: 260,00 €

##### 4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage (2- er Platz):

- a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : 1.000,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 33,00 €

- c) nach Auslaufen der Grabstelle für weitere 10 Jahre: 330,00 €

**5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-	-   - -
b) Anlage	- ( - -
c) Pflegekosten für die Rasenpflege -für 30 Jahre-	-   - -
d) Namensplatte	

tatsächliche Kosten

**6. Urnenwahlgrabstätte:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :	900,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- :	30,00 €

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a) oder 6.a) <sup>1)</sup>
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:**

- zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von \_\_\_ v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von v. H.

**II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	105,00 €
2. Gebühr für Kühlung	
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall:	230,00 €

**III. Gebühren für die Beisetzung <sup>2)</sup>:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung:
  - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
  - bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr:
- für eine Urnenbestattung:

**IV. Gebühren für Umbettungen <sup>3)</sup>:**

- für die Ausgrabung einer Leiche:
- für die Ausgrabung einer Asche:

<sup>1)</sup> Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

<sup>2)</sup> Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

<sup>3)</sup> Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Errichtung und Abräumung von Grabmalen: <sup>4)</sup>**

- Anlässlich der Errichtung von Grabmalen oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, auf denen Grabmale stehen:
  - für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung , 48,00 €
  - für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 68,00 €

2. Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

- a) für die Abräumung von Grabmalen und Grabplatten mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,3 m<sup>2</sup> 155,00 €
- b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,3 m<sup>2</sup> bis 1,0 m<sup>2</sup> 255,00 €
- über 1,0 m<sup>2</sup> 630,00 €

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr -je Grabstelle- :

**VII. Sonstige Gebühren:**

Müllabfuhr, Wasser, etc.

Heizung (sofern benötigt)

**§ 7**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

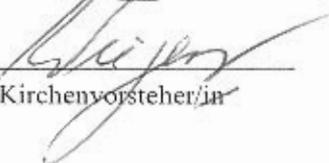
**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Elstorf, den 23.6.2008

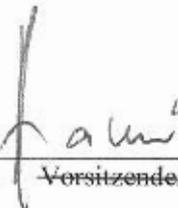
Der Kirchenvorstand:

  
 Vorsitzende/r  
  
  
 Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung <sup>ist</sup> gemäß § 66 Abs. <sup>1</sup> der Kirchengemeindeordnung ~~als~~ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den \_\_\_\_\_

Der Kirchenkreisvorstand:

  
 Vorsitzende/r  
